

# RS Vfgh 2004/6/8 B554/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Dienstrechte

## Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Entziehung einer Naturalwohnung gemäß §80 Abs5 Z1 BDG 1979 mit Ablauf des 31.03.04 und Festsetzung einer Räumungsfrist im Ausmaß von drei Monaten gemäß §80 Abs7 BDG 1979.

Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seines Antrages ua. vor, ihm würde durch die zwangsweise Durchsetzung des angefochtenen Bescheides (Räumung) die von ihm mit eigenen Mitteln in der Höhe von rund ATS 200.000 bis 250.000 "standardmäßig adaptierte" Wohnung entzogen und er der Obdachlosigkeit ausgesetzt.

## Entscheidungstexte

- B 554/04  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2004 B 554/04

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B554.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09959392\_04B00554\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>